

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.185.103

Wien, 7.5.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1240/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Querfinanzierung zwischen Unfall- und Krankenversicherung** wie folgt:

Zu der gegenständlichen Anfrage wurden Stellungnahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sowie des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger eingeholt, die in die Beantwortung eingeflossen sind.

Zur Frage 1:

- *Wie hoch war der Pauschalbetrag gem. § 149 ASVG jeweils 2017, 2018 und 2019?*

Jahr	in €
2017	53.416.492
2018	55.852.284
2019	57.836.052 ^{*)}

^{*)} Anm.: 2019 vorläufig

Zur Frage 2:

- *Wie hoch war der Pauschalbetrag gem. § 319a ASVG jeweils 2017, 2018 und 2019?*

Jahr	in €
2017	205.090.000
2018	209.000.000
2019	209.000.000

Zur Frage 3:

- *Wie hoch war die Zahl der Behandlungstage in Unfallkrankenhäusern, die unter § 149 ASVG fallen, jeweils 2017, 2018 und 2019?*

Jahr	Tage
2017	222.826
2018	222.942
2019	222.810

Zur Frage 4:

- *Wie viele Behandlungstage in anderen Krankenhäusern, die unter § 319a ASVG fallen, wurden jeweils 2017, 2018 und 2019 abgedeckt?*

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger teilte hierzu mit, dass eine Erhebung dieser Daten standardmäßig – aufgrund der Pauschalabgeltung – nicht vorgesehen ist.

Zur Frage 5:

- *Wie hoch waren die allgemeinen durchschnittlichen Kosten je Behandlungstag (fiktive Tagsätze) jeweils 2017, 2018 und 2019 innerhalb der Unfallkrankenhäuser?*

Jahr	in €
2017	851,80 ^{**)}
2018	880,40 ^{**)}
2019	liegt noch nicht vor ^{***)}

^{**)} lt. KORE 2017 bzw. 2018 (ohne Abschreibungen, ohne NAV)

^{***)} KORE-Zahlen für 2019 liegen erst Ende Mai 2020 vor

Zu Frage 6:

- *Wie hoch waren die allgemeinen durchschnittlichen Kosten je Behandlungstag (fiktive Tagsätze) jährlich 2017, 2018 und 2019 innerhalb anderer Krankenanstalten?*

Nach dem bestehenden Finanzierungssystem für Krankenanstalten leistet die gesetzliche Sozialversicherung einen pauschalierten Beitrag zu den Kosten der Spitalsbehandlung in den über die Landesgesundheitsfonds finanzierten Spitälern. Der daraus errechenbare fiktive Tagsatz für einen Behandlungstag spiegelt aber nicht die tatsächlichen Kosten wider, weil die Krankenanstalten auch andere Finanzierungsquellen haben. Insbesondere haben die jeweiligen Rechtsträger der Krankenanstalten für die Abgangsdeckung aus dem Spitalsbetrieb aufzukommen. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind meinem Ressort nicht bekannt.

Zu Frage 7:

- *Gibt es aus Ihrer Sicht ein Ungleichgewicht zwischen den Kostenersätzen der Krankenkassen an die AUVA für die Behandlung allgemeiner Unfälle und den Kostenersätzen der AUVA für die Behandlung von Arbeitsunfällen an andere Versicherungsträger?*
 - a) *Wenn ja, gedenken Sie dieser Problematik entgegenzuwirken?*
 - b) *Wenn ja, wie wollen Sie dieser Problematik entgegenwirken?*
 - c) *Wenn ja, bis wann werden Sie entsprechende Maßnahmen setzen?*
 - d) *Wenn ja, welche Maßnahmen sollen gesetzt werden?*

Aus den zu den Fragen 1 bis 6 enthaltenen Daten lässt sich keine eindeutige Aussage dazu ableiten.

Zur Frage 8:

- *Ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen anzuwendenden Maßstäbe im Falle einer Krankenbehandlung gem. § 133 ASVG und im Falle einer Unfallheilbehandlung gem. § 189 ASVG zwischen Unfallkrankenhäusern und anderen Krankenanstalten eine unterschiedliche Praxis im Umgang mit Patient_innen?*
 - a) *Wenn ja, worin äußert sich dies?*
 - b) *Wenn ja, ergeben sich dadurch Kosteneinsparungen bzw. Mehrausgaben?*

Dazu hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt aus ihrer Wahrnehmung Folgendes festgehalten:

„Von Seiten der Medizinischen Direktion der AUVA kann nicht festgestellt werden, ob aufgrund der unterschiedlichen anzuwendenden Mittel im Falle einer Krankenbehandlung gem. § 133 ASVG und im Falle einer Unfallheilbehandlung gem. § 189 ASVG eine unterschiedliche Praxis im Umgang mit PatientInnen zwischen Unfallkrankenhäusern und anderen Krankenanstalten besteht.

Internationale Datenerhebungen und Vergleiche zeigen, dass die Unfallkrankenhäuser der AUVA (und die in ihnen erbrachten Leistungen) unter den top-gereihten Behandlungseinrichtungen zu finden sind.

Von Seiten der AUVA kann keine Aussage über die diesbezüglichen Vorgehensweisen anderer Krankenanstalten getroffen werden.“

Dem ist lediglich bekräftigend hinzuzufügen, dass aufgrund der Zuständigkeit der Länder für die Vollziehung der krankenanstaltenrechtlichen Vorschriften und der pauschalen Finanzierung der Krankenanstalten durch die gesetzliche Krankenversicherung eine fundierte Einschätzung der faktischen Situation hinsichtlich des Umgangs mit Patientinnen und Patienten weder durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung noch durch mich vorgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschöber

